Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 757-0 I Fax: 03881 757-111
E-Mail: info@zweckverband-gvm.de

AUSLEIHEN EINES STANDROHRES

Antragsteller/alle Grundstückseigentümer:

Name(n), Vorname(n): _____

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Grundstücksangaben/Angaben zur Baumaßnahme:

PLZ, Ort: _____ Straße, Nr.: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

Objektschlüssel/Bezeichnung der Baumaßnahme: _____

Bitte geben Sie den geplanten Verwendungszweck an:

☐ Bewässerung ☐ Bauwasser ☐ Sonstiges: _____
☐ Festveranstaltung ☐ Poolbefüllung (abwassergebührenpflichtig)

Fällt Schmutzwasser an?

☐ ja
Kurze Erläuterung zum geplanten Entsorgungsweg: _____

☐ nein

Sachkunde:

☐ nach DVGW-GW 301 zugelassenes Unternehmen ☐ Schulungsnachweis zum DVGW Regelwerk W 408
☐ Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ☐ kostenpflichtige Einweisung erforderlich

Kontodaten zur Rückzahlung der Kaution:

Name/Vorname: _____

IBAN

BIC

kontoführendes Institut: _____

Zum Unterschreiben bitte wenden →

Einzureichende Antragsunterlagen:

- ☐ Lageplan, aus welchem die genaue örtliche Lage der geplanten Schmutzwassereinleitung hervorgeht
- ☐ Sachkundenachweis
- ☐ Sonstiges: _____

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die beiliegend aufgeführten Auflagen und Hinweise (Merkblatt) Bestandteil dieses Antrages sind und erklärt sich mit der Übernahme der entstehenden Kosten sowie mit der Einhaltung der Satzungen und Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes Grevesmühlen einverstanden.

Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden in Einklang mit der DSGVO gespeichert und verarbeitet. Weitere Hinweise bezüglich des Datenschutzes entnehmen Sie dem entsprechenden Formblatt, ausliegend in unserem Kundenzentrum oder auf unserer Internetseite www.zweckverband-gvm.de.

Ort, Datum Unterschrift

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen
Tel.: 03881 757-0 . Fax: 03881 757-111
E-Mail: info@zweckverband-gvm.de

MERKBLATT ZUM AUSLEIHEN EINES STANDROHRES

Mietgegenstand:

Der ZVG vermietet an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß Zählerwechselschein (Anlage 1 - Ausgabe bei Übergabe) ein Standrohr. Den Beleg hat der Kunde bei Rückgabe des Standrohres im Original vorzulegen.

Kosten / Abrechnung:

Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres eine **Kaution in Höhe von 500,00 EUR** in bar oder Überweisung (Einzahlungsbeleg ist vorzuweisen) zu hinterlegen. Bei einer Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest • IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00 • BIC: NOLADE21WIS

Die Höhe der Standrohrmiete pro Tag ist der Anlage der Gebührensatzung zur Wassersatzung des ZVG (GS-WS) zu entnehmen.
Der ZVG ist berechtigt, Forderungen, die er gegen den Kunden während oder nach Beendigung des Vertrages im Zusammenhang mit demselben erlangt, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Kaution zu erfüllen.
Für den Gebrauch der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungsanlagen werden Zusatzgebühren gemäß den gültigen Gebührensatzungen erhoben. Nach Rückgabe und Feststellung des Zählerstandes erfolgt die Abrechnung durch Gebührenbescheid. Die hinterlegte Kaution wird an den Kunden, unter Abzug von Tagesmiete und Gebühren auf das angegebene Konto zurück überwiesen, wenn:

- die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht,
- im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist.

Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung:

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt den ZVG von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres gegen den ZVG geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat das Standrohr in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
Verlust, Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Hydranten sind dem ZVG unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzt der ZVG den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Hydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. Der ZVG stellt dem Kunden im Schadensfall eine schriftliche Rechnung.

Montage Standrohr - Unterflurhydrant:

Der Zweckverband leiht nur Standrohre mit einer Absicherung nach der Flüssigkeitskategorie 4 gemäß DIN EN 1717 aus.
Daher muss die Verteilungsanlage, welche nach dem Standrohr betrieben wird und eine höhere Absicherung nach DIN 2001-2 verlangt, nach DIN EN 1717 und den Arbeitsblättern DVGW W 408, W408(A), W408-B1(A) abgesichert sein.

Tabelle zur Bestimmung der Flüssigkeitskategorie für den erforderlichen Schutz (DIN EN 1717)

Kategorie 1 -	Wasser für den menschlichen Gebrauch, das direkt aus einer Trinkwasser-Installation entnommen wird.
Kategorie 2 -	Flüssigkeit, die keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Flüssigkeiten, die für den menschlichen Gebrauch geeignet sind, einschließlich Wasser aus einer Trinkwasser-Installation, das eine Veränderung in Geschmack, Geruch, Farbe oder Temperatur (Erwärmung oder Abkühlung) aufweisen kann (z. B. Kaffee, Fruchtsaft).
Kategorie 3 -	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Stoffe darstellt (z. B. Spülkastenwasser, Geschirrspülwasser).
Kategorie 4 -	Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit einer oder mehrerer giftiger oder besonders giftiger Stoffe oder einer oder mehrerer radioaktiven, mutagenen oder kanzerogenen Substanzen darstellt (z. B. Waschmittelwasser, Frostschutzmittel, Desinfektionsmittel).

Kategorie 5 - Flüssigkeit, die eine Gesundheitsgefährdung für Menschen durch die Anwesenheit von mikrobiellen oder viruellen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt (z. B. Abwasser, Schwimmbeckenwasser, Wasser für Viehtränken, Waschmaschinenwasser).

Vorschrift für die Benutzung von Unterflurhydranten mit Standrohren:

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge nachstehender Anweisung besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung.

Verkehrssicherung:

1. Verkehrssicherungen gemäß RSA (z. B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich) durchführen.

Montage Standrohr:

1. Äußeren Kappenbereich und nächste Umgebung (ca. 1 m x 1 m) von Straßenschmutz säubern.
2. Deckel am Aushebsteg herausheben.
3. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben.
4. Dichtungsfläche der Klaue und Standrohrfuß reinigen einschließlich Klauendichtung.
5. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis Standrohr festsitzt.

Inbetriebnahme Standrohr:

1. Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
2. Bedienungsschlüssel auf den Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels Hydrantenabsperrung langsam vollständig öffnen bis zum deutlich spürbaren Anschlag. Dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
3. Erforderliche Wasserentnahme nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils regeln. Dabei muss die Hydrantenabsperrung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabsperrung bei laufender Entnahme zu schließen.
4. Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach Punkt 2 kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenstraßenkappe wieder zu schließen. Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden.

Beendigung der Wasserentnahme:

1. Standrohrventil am Standrohr schließen.
2. Hydrantenabsperrung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

Demontage Standrohr:

1. Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
2. Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt bei der Entleerung).
3. Klauendeckel einsetzen.
4. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen.
5. Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.

Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabsperrung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Verkehrsgefährdung durch Glatteis vermeiden.
Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z. B. in Brandfällen.
Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben. Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag, Stoß und Frost zu schützen.
Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (z. B. Öffnungen verschlossen halten, separat lagern) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.
Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.
Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit z. B. für Feuerlöschzwecke gewährleistet sein.

Bitte beachten Sie, dass über diesen Antrag erst entschieden werden kann, wenn alle Angaben vollständig sind und die erforderlichen Nachweise/Unterlagen vorliegen.